

## KfW-Information für Banken 29/2021

04.11.2021

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und Soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	<b>Produkte</b>	<b>Thema</b>
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur »</b>		
	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/263, 461/463	Einstellung von Förderstandards im Neubau zum 01.02.2022
<b>Anlage:</b>		
Service-Informationen		

## Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur

### Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263, 461/463): Einstellung von Förderstandards im Neubau zum 01.02.2022

Die Bundesregierung hat am 22.09.2021 zusätzliche Maßnahmen für den Gebäudesektor beschlossen. Mit diesen Maßnahmen werden der Klimaschutz im Gebäudebereich verbessert und die Treibhausgasemissionen reduziert. Insbesondere sollen diese Maßnahmen dazu beitragen, die gemäß Klimaschutzgesetz im Jahr 2020 entstandene Ziellücke hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Reduzierung im Gebäudebereich zu schließen.

Ein Anliegen des Beschlusses ist es, die zusätzlich bereitgestellten Fördergelder verstärkt in besonders CO<sub>2</sub>-sparende Investitionen zu leiten. Daher werden im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude ab dem 01.02.2022 in den Programmen 261/263 sowie 461/463 die Förderstandards **"Effizienzhaus/-gebäude 55, Effizienzhaus/-gebäude 55 Erneuerbare Energien, Effizienzhaus/-gebäude 55 Nachhaltigkeit im Neubau"** nicht mehr angeboten und die Förderung insbesondere auf Bestandssanierungen fokussiert.

Für die Neubau-Förderstandards Effizienzhaus/-gebäude 55, Effizienzhaus/-gebäude 55 Erneuerbare Energien, Effizienzhaus 55 Nachhaltigkeit können Sie noch bis einschließlich 31.01.2022 Anträge stellen. Für die BDO-Verfahren "SB Light", "Sofortbestätigung" und "Sofortzusage" bedeutet dies:

- Zinsreservierungen (SB Light) können ab dem 01.02.2022 nicht mehr für neue Anträge verwendet werden.
- Zu Sofortbestätigungen, die bis maximal 14.02.2022 gültig sein können, kann eine Refinanzierungszusage bis zum jeweiligen Gültigkeitsdatum angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass nur SB-IDs, die vor dem 01.02.2022 angelegt wurden, ihre Gültigkeit behalten. Ein Update ist nicht mehr möglich und führt dazu, dass der gesamte Vorgang ungültig wird. Das gleiche gilt für das Anlegen von Alternativ-Angeboten.
- Gelbfall-Entscheidungen der KfW zu Refinanzierungszusagen und Sofortzusagen können auch nach dem 31.01.2022 noch erfolgen.

Eine Antragstellung dieser Förderstandards über das KfW-Förderportal wird auch technisch nur bis zum 31.01.2022 möglich sein, d. h. ab dem 01.02.2022 wird eine Neuanlage eines Antrags, aber auch die Weiterbearbeitung eines zwischengespeicherten Antrags, nicht mehr möglich sein. Bitte beachten Sie, dass diese Anträge, die wir aufgrund von fehlenden / falschen Angaben bzw. Dokumenten zurücksenden, ab dem 01.02.2022 nicht mehr erneut eingereicht werden können. Es empfiehlt sich daher, Anträge bis 14.01.2022 unter Angabe Ihrer Kontaktdaten zu stellen, damit auf eventuelle Rücksendungen noch reagiert werden kann.